

Frage, wer nun eigentlich den deutschen König in die weltkaiserlichen Rechte einsetzt, bleibt unbeantwortet.¹⁾ Lupold will bei der Übertragung der Weltherrschaft den Papst nicht völlig ausschalten,²⁾ will zugleich aber die Gefahr päpstlicher Eingriffe, die sofort auch die Freiheit des Reichskaisertums bedrohen würde, bannen. Dieser Zwiespalt ist von Lupolds Kirchenbegriff her zu verstehen, von dem noch die Rede sein wird. Er verschuldet die staatsrechtlich unmögliche Lösung, daß die in der Hand des Papstes liegende Kaiserkrönung rechtlich belanglos ist und doch in ihr die Wirkung der „translatio imperii“ steckt.

Diese ungeschlossene Lücke in Lupolds Traktat macht den Riß sichtbar, der durch das Ganze hindurchgeht. Denn die „translatio imperii“ ist, wie schon gesagt, nicht nur der Ausgangspunkt, sondern im Guten wie im Bösen der Angelpunkt, um den sich das ganze System dreht. Der Riß aber ist die ungelöste Spannung zwischen „Nationalstaat“ und „Weltkaisertum“.

Im Beweisgang des dritten Artikels taucht die Frage auf, ob die französische Behauptung berechtigt sei, daß Frankreich als karolingischer Nachfolgestaat nicht nur kaiserfrei, sondern sein König dem Kaiser auch völlig gleichgestellt sei. Schon hier führt Lupolds Stellungnahme³⁾ unmittelbar in diese Spannung hinein, von der es an dieser Stelle scheint, daß er sie selbst gespürt hat. Getreu seiner immer wieder angewandten Taktik, verwandelt er die französische Behauptung sofort in ein Argument für die kaiserliche Reichsherrschaft gegen die päpstlichen Ansprüche.⁴⁾ In demselben Augenblick erkennt er aber auch die Gefährlichkeit dieser Wendung, die sich gleichzeitig gegen den Kaisergedanken kehrt. Und so läßt er, obgleich er noch einmal an die fränkische Volks- und Reichsgeschichte erinnert, die Frage offen. Dieses von Lupold selbst hervorgehobene Beispiel Frankreich ist nicht etwa nur ein kritischer Einzelfall, sondern hier bricht durch

¹⁾ Vgl. Meyer 208f.

²⁾ Vgl. Kern: GGA. 1911, 184.

³⁾ C. 7 (184). Vgl. Meyer 152f.

⁴⁾ Lupold argumentiert so: wenn der Rückgriff auf das Reich Karls d. Gr. beweist, daß Kaisertum und französisches Königtum gleiche Herrschaftsgrößen sind, dann muß die Romfreiheit Frankreichs in verstärktem Maße auch für das Reich gelten als das Kernland von Karls Herrschaft.